

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
97/C 80/01	ECU .....	1
97/C 80/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	2
97/C 80/03	Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 in der Sache IV/MAR/36.253 — P&O Stena Line (*) .....	3
97/C 80/04	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	6
97/C 80/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	6
97/C 80/06	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	7
97/C 80/07	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	7
97/C 80/08	Staatliche Beihilfen — C 10/94 (ex NN 104/93) — Griechenland (*) .....	8



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
97/C 80/09	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen (*) .....	10
97/C 80/10	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Union Myanmar .....	18
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Rechnungshof</b>	
97/C 80/11	Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens .....	19




---

(\*) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

12. März 1997

(97/C 80/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,2328	Finnmark	5,83051
Dänische Krone	7,43948	Schwedische Krone	8,77152
Deutsche Mark	1,95033	Pfund Sterling	0,718819
Griechische Drachme	305,807	US-Dollar	1,14436
Spanische Peseta	165,406	Kanadischer Dollar	1,56663
Französischer Franken	6,57778	Japanischer Yen	140,241
Irishes Pfund	0,736776	Schweizer Franken	1,68335
Italienische Lira	1940,89	Norwegische Krone	7,78966
Holländischer Gulden	2,19488	Isländische Krone	81,7874
Österreichischer Schilling	13,7266	Australischer Dollar	1,44071
Portugiesischer Escudo	195,720	Neuseeländischer Dollar	1,62251
		Südafrikanischer Rand	5,06551

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(97/C 80/02)

(festgesetzt am 11. März 1997 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,285	60 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	2,114	55 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	3,964	104 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,024	105 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,175	109 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nimes	4,009	105 %	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)	
Perpignan	3,976	104 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen (¹)	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen (¹)	
Pescara	3,952	103 %	Chieti	2,280	60 %
Reggio Emilia	5,015	131 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,685	70 %
Treviso	3,800	99 %	Trapani (Alcamo)	2,026	53 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,433	116 %	Treviso	3,673	96 %
Repräsentativpreis	4,028	105 %	Repräsentativpreis	2,707	71 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	70,906	86 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	71,637	87 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	71,219	86 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,445	90 %			
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen (¹)				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,445	90 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	106,723	172 %			

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

**Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 in der Sache  
IV/MAR/36.253 — P&O Stena Line**

(97/C 80/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Oktober 1996 stellten die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company („P&O“) und Stena Line Limited („Stena“) bei der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 dem Formular MAR folgend einen Antrag auf Negativattest gemäß Artikel 85 Absatz 1 oder — alternativ hierzu — auf Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 betreffend ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint-venture), durch das deren jeweiliger Fährbetrieb über die französisch-englische Meerenge (Short French Sea) bzw. die belgisch-englische Meerenge (Belgian Straits) zusammengelegt wird.

#### Die Parteien

2. P&O ist an der Londoner Börse notiert und ist die Muttergesellschaft einer Gruppe mit Beteiligungen in Bereichen wie Roll-on-/Roll-off-Fähren, Hochseecarrier- und Hochseemassenguttransport, Kreuzfahrtschiffen, Transport in Europa, internationalem Hafenmanagement, Organisation von Ausstellungen und Messen, Baugeschäft, Grundstückserschließung und Verkauf von Inlandsvermögen. Der Roll-on-/Roll-off-Fährengeschäftsbereich betreibt Personen- und Frachtfährdienste zwischen Großbritannien und dem europäischen Festland und Irland.

3. Stena Line Limited betreibt Fährdienste zwischen Großbritannien und dem europäischen Festland sowie Irland. Stena Line Limited ist Teil der Stena Line AB-Gruppe, die Fährdienste in Nordwesteuropa betreibt, darunter Routen in Skandinavien und vom Holländischen Eck bis Harwich. Stena Line AB ist an der Stockholmer Börse notiert und ist Teil des Stena Sphere-Konzerns, der Beteiligungen im Fährbereich, an Offshore-Arbeiten für die Öl- und Gasindustrie, Transport per Schiff, Bohrungen, Grundstücke, Finanzen und Metalle hält.

#### Der Antrag

4. Die Parteien beantragen, den jeweiligen Fährbetrieb von P&O und Stena auf der französisch-englischen bzw. der belgisch-englischen Meerenge in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzulegen, welches als P&O Stena Line tätig wird („der Antrag“). P&O betreibt zur Zeit einen gemischten Personen- und Frachtfährdienst zwischen Dover und Calais auf der französisch-englischen Meerenge und einen Frachtfährdienst zwischen Dover und Zeebrügge auf der

belgisch-englischen Meerenge. Stena betreibt gemischte Personen- und Frachtfährdienste zwischen Dover und Calais sowie zwischen Newhaven und Dieppe auf der französisch-englischen Meerenge.

5. Die P&O Gesellschaft, die gegenwärtig Fährdienste auf der französisch-englischen und der belgisch-englischen Meerenge betreibt und Träger des Gemeinschaftsunternehmens sein wird, ist die P&O European Ferries (Dover) Limited. Stena wird dem Gemeinschaftsunternehmen alle Aktiva und Passiva, die zur Zeit auf den Dover/Calais- und Newhaven/Dieppe-Routen im Einsatz sind, übertragen. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird zu 60 % von P&O und zu 40 % von Stena gehalten werden, obgleich die Stimmrechte zu gleichen Teilen auf beide Parteien verteilt sind. Parallel hierzu werden die Vertretung und die Stimmrechte im Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens zu gleichen Teilen zwischen P&O und Stena verteilt.

6. P&O Stena Line wird insgesamt über ein Anlagevermögen von etwa 410 Millionen Pfund Sterling, das sich zu etwa 100 Millionen Pfund Sterling aus Eigenkapital zusammensetzt, verfügen. Das restliche Vermögen wird durch Verbindlichkeiten finanziert, von denen ein Teil durch Hypotheken auf die Schiffe und der Rest durch P&O garantiert wird. Das Anlagevermögen der Gesellschaft wird insgesamt vierzehn Schiffe umfassen: fünf Mehrzweck-Fähren für einen gemischten Personen/Fracht-Fährdienst und drei Frachtschiffe im Besitz von P&O sowie fünf Mehrzweck-Fähren und ein Schnellboot im Besitz von Stena. Es ist beabsichtigt, daß der neue Dienst regelmäßig zwischen Dover und Calais betrieben wird, wobei alle 45 Minuten ein Schiff den Hafen verläßt, wofür sechs Mehrzweckschiffe zur Verfügung stehen. Drei der Mehrzweckschiffe werden nicht weiter genutzt. Das Gemeinschaftsunternehmen wird mit Hilfe der zur Verfügung stehenden drei Schiffe weiterhin den P&O-Frachtfährdienst auf der Dover/Zeebrügge-Route und den Schnellbootdienst von Stena auf der Newhaven/Dieppe-Route aufrechterhalten.

7. Im Rahmen des Antrags verpflichten sich P&O und Stena dazu, weder direkt noch indirekt (außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens) auf die Einrichtung von Fährdiensten, die einen Hafen an der englischen Küste zwischen (und einschließlich) Newhaven und

(ausschließlich) Harwich oder an der europäischen Kontinentalküste zwischen (und einschließlich) Dieppe und (ausschließlich) Zeebrügge anlaufen, abzuzielen. Die Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens beschränken sich auf die Einrichtung von Fährdiensten auf den Routen Dover/Calais, Dover/Zeebrügge und Newhaven/Dieppe.

### Der Markt

8. Die Parteien vertreten den Standpunkt, daß der Personen- und Frachtmarkt getrennt behandelt werden müssen, da Angebot und Nachfrage bei beiden Diensten unterschiedlich strukturiert sind.
9. Die Parteien sind der Auffassung, daß der relevante Markt für den Personenfährdienst der Transport von Passagieren und Fahrzeugen über die französisch-englische Meerenge ist, bei dem Linien zwischen (und einschließlich) Newhaven/Dieppe und Ramsgate/Dünkirchen abgedeckt werden. Den Parteien zufolge charakterisieren folgende Eigenschaften der französisch-englischen Meerenge diesen Markt als einen, der nicht mit den Märkten der angrenzenden Meeresbereiche für Fremdenverkehrsdienste vergleichbar ist:
  - die kürzesten Abstände auf dem Seeweg sowohl bezüglich Distanz als auch Zeit;
  - die größte Auswahl an Transportdiensten (z. B. Tunnel, Schnellfähre, Zug) und Abfahrtfrequenzen;
  - optimale Anziehungskraft für Exkursionen (kurze Strecken bieten auch bei Tagesausflügen Erfrischungs- und Einkaufsmöglichkeiten an Bord sowie an Land);
  - ein besserer Hafenzugang von der Autobahn aus als in anderen Bereichen der Nordsee und des westlichen Kanals;
  - gutes Image beim Kunden, als Auswirkung des Medieninteresses am Tunnel;
  - wachsender Marktanteil (1995: 70%) am gesamten Touristenverkehr zwischen Großbritannien und dem europäischen Festland als Ausdruck für den Anreiz, den die obengenannten Eigenschaften widerspiegeln.
10. Die Parteien sind der Ansicht, daß der relevante Markt für Frachtdienstleistungen nicht nur Seefrachtdienste (Roll-on-/Roll-off- und Load-on/Load-off-Dienste einschließlich Tür-zu-Tür-Spediteure mit eigenen Schiffen) umfaßt, sondern auch die Frachtdienste des Eurotunnels „Le Shuttle“ sowie intermodale Eisenbahn-Frachtt Transporte durch den Tunnel.

11. Die Parteien meinen, daß der relevante geographische Frachtmarkt ein weitgefaßter englisch-kontinentaler Markt ist, der sich aus einer Reihe ineinander übergreifender Märkte zusammensetzt (einschließlich der französisch-englischen Meerenge, des westlichen Kanals und der Nordsee (einschließlich der belgisch-englischen Meerenge)).

### Negativattest

12. Die Parteien sind der Meinung, daß der Antrag nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fällt.
13. Aus den Gründen
  - der durch die Eröffnung des Eurotunnels im Jahr 1994 geschaffenen Marktstrukturen und Wettbewerbsbedingungen für französisch-englische Personentransportdienste und englisch-kontinentale Frachttransportdienste und
  - der voraussichtlichen Entwicklung der beiden relevanten Märkte

ist es nach Meinung der Parteien unwahrscheinlich, in Zukunft ohne ein Gemeinschaftsunternehmen in der Lage zu sein, einen effizienten Wettbewerb aufrechterhalten zu können. Es besteht ein vorhersehbares Risiko, daß die Parteien entweder gezwungen sein würden, ihre Tätigkeit auf den betreffenden Märkten einzuschränken oder die Märkte zur Gänze aufgeben zu müssen, und daß in beiden Fällen der Wettbewerb unwiderruflich geschwächt werde.
14. Die Parteien vertreten den Standpunkt, daß durch den Antrag
  - eine Schwächung des Wettbewerbs sowohl im Personentransport- als auch im Frachttransportmarkt (insbesondere auf der französisch-englischen Route) verhindert wird, indem ein lebensfähiger, effizienter und langfristiger Konkurrent gegenüber Eurotunnel geschaffen wird; Eurotunnel hat den Parteien zufolge eine außerordentliche Marktmacht;
  - die Konkurrenz auf beiden Märkten gestärkt wird, was zu preislichem und nicht-preislichem Wettbewerb zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel und anderen Fährdienstbetreibern führt.
15. Die Parteien betreiben weiterhin unabhängige Fährdienste im westlichen Kanal und in der Nordsee. Sie sind der Auffassung, daß der Antrag nicht zu einer Koordinierung des Konkurrenzverhaltens dieser unabhängigen Fährunternehmen führen wird (sog. „spill-over“), da
  - diese unabhängigen Fährunternehmen auf dem Personentransportmarkt weiterhin untereinander und mit dem Gemeinschaftsunternehmen im Wettbewerb stehen werden, um lebensfähig zu

bleiben, während sich das Gemeinschaftsunternehmen ausschließlich auf die französisch-englische Meerenge bezieht;

- diese unabhängigen Fährunternehmen auf dem Frachttransportmarkt konkurrieren müssen, um keine Verkehrsverluste zu verzeichnen; jeglicher Versuch einer Koordinierung würde durch die Kaufkraft der Kunden und die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit des englisch-kontinentalen Frachttransportmarkts zunichte gemacht.

### Freistellung

16. Alternativ hierzu vertreten die Parteien den Standpunkt, daß der Antrag gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag freistellungsfähig ist.
17. Der Antrag führt zu einem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt:
  - Es wird eine umfassende, leistungsfähige und langfristig lebensfähige Alternative zum Tunnel-system errichtet, durch die wegen des „ununterbrochenen Ladevorgangs“ häufige und regelmäßige Abfahrten ermöglicht werden und bei der auch während der Instandsetzungsarbeiten an Schiffen oder bei deren Ausfall weiterhin ein großes Angebot an Transportdiensten aufrechterhalten werden kann;
  - die Kapazität an der französisch-englischen Meerenge, die seit der Eröffnung des Eurotunnels überhöht ist, wird reduziert, wodurch Anlegeplätze in Dover und Calais frei werden;
  - eine Verdopplung der aktuellen Hafenanagement(abfertigungs)dienste, der Verwaltung, des Marketing und der Verkäufe durch beide Parteien wird vermieden, was Kosteneinsparungen erlaubt;
  - Kosteneinsparungen verbessern die Effizienz und ermöglichen die Verwendung von Mitteln für langfristige Investitionsziele im Hinblick auf größere Wettbewerbsfähigkeit.
18. Nach Meinung der Parteien sichert der Antrag den Verbrauchern beider Märkte einen großen Anteil an Vorteilen:
  - verbesserte Transportdienste durch häufigen und regelmäßigen Fährverkehr sowie bessere Dienstleistungen an Bord und an Land;
  - Kosteneinsparungen ermöglichen langfristige Investitionen in die Entwicklung der Qualität und die Art der Dienstleistungen;
  - das Gemeinschaftsunternehmen bietet starke Anreize und verfügt über die Mittel, auf preislicher und qualitativer Basis aktiv mit Eurotunnel (und anderen) zu konkurrieren;
  - der Antrag stellt sicher, daß das fortwährende Angebot der bereits bestehenden Routen und

Dienstleistungen gewährleistet ist und somit die Wahlmöglichkeit der Kunden.

19. Die Parteien sind der Auffassung, daß jede Wettbewerbsbeschränkung, die gegebenenfalls durch den Antrag entsteht, unerlässlich für das im Antrag angestrebte Ziel ist. Sie sind der Meinung, daß eine eingeschränkte Form der Zusammenarbeit nicht zu den erforderlichen Kostensenkungen führen würde, was zum Nachteil des gemeinsamen geschäftlichen Interesses und der Erreichung der gemeinsamen Managementziele ist, die aber für den langfristigen Erfolg des Gemeinschaftsunternehmens notwendig sind. Die Parteien vertreten den Standpunkt, daß die ausdrücklichen Wettbewerbsbeschränkungen, die im Antrag berücksichtigt werden (unter Punkt 7 angeführt), direkt mit der Einrichtung des gemeinsamen Dienstes im Zusammenhang stehen und für diese notwendig sind, da keine der beiden Parteien ohne diese Bestimmungen ihre jeweiligen Routen und Dienste in das Gemeinschaftsunternehmen einfließen lassen könnte.
20. Die Parteien sind nicht der Ansicht, daß der Antrag ihnen die Möglichkeit gibt, den Wettbewerb in bezug auf einen beträchtlichen Teil des Personenfährmarkts an der französisch-englischen Meerenge auszuschalten. Dies insbesondere auch nicht wegen der wachsenden Marktpräsenz von Eurotunnel in diesem Bereich.
21. Die Parteien sind nicht der Ansicht, daß der Antrag ihnen die Möglichkeit gibt, den Wettbewerb in bezug auf einen beträchtlichen Teil des Frachttransportmarkts an der englisch-kontinentalen Meerenge auszuschalten, da dieser Markt unter anderem durch einen starken Wettbewerb zwischen einer Vielzahl von Routen und Betreibern sowie geringe Marktzugangsbefreiungen gekennzeichnet ist.

### Stellungnahmen Dritter

22. Diese Mitteilung wird gemäß dem in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 festgelegten Verfahren veröffentlicht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Kommission noch keine Stellungnahme in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 85 des Vertrags zu diesem Abkommen abgegeben. In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, ihre Anmerkungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung mit dem Vermerk IV/MAR/36.253 per Telefax an die Nummer ((32-2) 296 98 12) oder an die

Europäische Kommission,  
 Generaldirektion für Wettbewerb,  
 Abteilung IV/D2,  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
 B-1049 Brüssel,

zu richten.

**Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(97/C 80/04)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 201**

Datum des Kommissionsbeschlusses: 3. März 1997

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		125	121	—	121
	Butter < 82 %		120	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	—
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		145	—	—	—
	Butterfett		180	—	180	—
	Rahm		—	—	61	—

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(97/C 80/05)

(Siehe Mitteilung im Abl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs-sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (Abl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	161	3. 3. 1997	179	203

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(97/C 80/06)

*(Siehe Mitteilung im Abl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Mindest- verkaufspreis	Verarbeitungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (Abl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16)	92	3. 3. 1997	Angebote abgelehnt	

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(97/C 80/07)

*(Siehe Mitteilung im Abl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchst- ankaufs- preis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (Abl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	214	3. 3. 1997	295,38

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/94 (ex NN 104/93)

Griechenland

(97/C 80/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über eine Beihilfe Griechenlands zugunsten der Werft Hellenic Shipyards plc**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die griechische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das am 16. Februar 1994 eröffnete Verfahren auszuweiten.

„Am 23. Dezember 1992 <sup>(1)</sup> genehmigte die Kommission Beihilfen in Form von Schuldenabschreibungen für die staatseigenen griechischen Werften, nachdem die griechische Regierung zugesagt hatte, die Werften bis 31. März 1993 zu privatisieren, die Hellenic Shipyards allerdings nur zu 49 %, falls sich dies durch Interessen der Landesverteidigung rechtfertigen läßt. Die Beihilfe für Hellenic Shipyards wurde auf maximal 44,0 Mrd. Drachmen festgelegt.

Am 16. Februar 1994 <sup>(2)</sup> leitete die Kommission wegen der Beihilfen an Neorion Shipyards und Hellenic Shipyards das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 ein, da diese beiden Werften noch nicht privatisiert worden waren.

Am 31. Oktober 1995 <sup>(3)</sup> beschloß die Kommission, das Verfahren teilweise einzustellen und die Beihilfen für Neorion zu genehmigen, da diese Werft inzwischen privatisiert worden war. Da 49 % von Hellenic Shipyards im September an die Union der Werftarbeiter verkauft worden waren, kam die Kommission der Bitte der griechischen Regierung nach, die Entscheidung hinsichtlich dieser Werft aufzuschieben, forderte allerdings, daß ihr binnen drei Monaten ein Rentabilitätsplan vorgelegt wurde. Dies geschah am 11. Januar 1996.

Am 2. September 1996 wurde die Leitung der Werft im Anschluß an ein offenes Ausschreibungsverfahren einem unabhängigen Privatunternehmen übertragen. Griechenland beruft sich auf seinen militärischen Schiffbaubedarf, um 51 % der Anteile an der Werft zu behalten, wie dies Artikel 10 der Richtlinie gestattet.

Damit schienen die Bedingungen, die die Kommission für die Genehmigung der Beihilfe an die Werft Hellenic und für die endgültige Einstellung des Verfahrens im Fall C 10/94 gestellt hatte, erfüllt zu sein. Es stellte sich jedoch heraus, daß es sich bei dem für die Tilgung der Wertsschulden erforderlichen Betrag nicht um die genehmigten 44,0 Mrd. Drachmen handelte, sondern daß weitere Beihilfen von etwa 76 Mrd. Drachmen notwendig waren.

Nach Angaben der griechischen Regierung setzt sich dieser neue Betrag aus Entgelten für staatliche Bürgschaften, Zinsen und Geldbußen für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen und seither bis zum 31. Januar 1996 aufgelaufenen Schulden zusammen. Ihrer Auffassung nach haftet der Staat allein für diesen Betrag, da er die tatsächliche Tilgung der Schulden verzögert hat. Diese Schuldentilgung war auch durch einen Vergleich bestätigt worden, der am 21. Mai 1992 im Rahmen eines griechischen Gerichtsverfahrens geschlossen wurde.

Diese Beihilfen wurden nicht ausgezahlt, da die Schuldentilgung durch den Staat gemäß den griechischen und gemeinschaftlichen Vorschriften erst nach der Privatisierung erfolgen durfte. Da letztere erst 1995 verwirklicht wurde, hatten sich die ursprünglichen Schulden durch Zinsen und Geldbußen erheblich erhöht. Nach Auffassung der griechischen Regierung hatte die Kommission dadurch, daß sie gestattete, daß die Privatisierung hinausgeschoben wurde, auch akzeptiert, daß die Schulden der Werft erst zum Zeitpunkt dieser Privatisierung getilgt wurden.

Darüber hinaus wies die griechische Regierung darauf hin, daß die neuen Beihilfen für das Überleben der Werft ausschlaggebend sind. Die Tilgung sämtlicher Schulden wurde von der privaten Geschäftsleitung der Werft als gesichert vorausgesetzt und stellt die Grundlage des Geschäftsplans dar, der die Existenzfähigkeit des Unternehmens sichern soll.

Mit der Durchführung des Geschäftsplans wurde bereits begonnen. Er sieht für die gewerblichen Aktivitäten (Schiffsreparatur und -umbau) ab dem ersten Umstrukturierungsjahr eine Rückkehr in der Gewinnzone vor, so-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 88 vom 30. 3. 1993.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 138 vom 20. 5. 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 68 vom 6. 3. 1996.

fern alle geplanten Maßnahmen getroffen werden. 600 Beschäftigte wurden schon entlassen. Bis 1998 soll der Personalbestand auf 2 000 Stellen reduziert werden.

Im Zusammenhang mit der Privatisierung der griechischen Werften — einschließlich der Hellenic Shipyards — hat die Kommission auf Ersuchen der griechischen Regierung mehrmals Verzögerungen bei der Durchführung von Artikel 10 der Siebenten Richtlinie gestattet. Als Beihilfe genehmigte sie (am 23. Dezember 1992) jedoch lediglich einen Höchstbetrag von 44,0 Mrd. Drachmen zur Tilgung der bis zum 31. Dezember 1991 aufgelaufenen Schulden.

Die neu angehäuften Schulden sind offenbar Teil der Verbindlichkeiten der Werft. Auch wenn sie mit dem ursprünglichen Betrag zusammenhängen, ist die Kommission der Auffassung, daß Zuwendungen zur Deckung von Zinsen auf genehmigte, aber nicht ausgezahlte Beihilfen neue Beihilfen darstellen, solange der potentielle Beihilfeempfänger nicht von seiner Haftung für die Schulden entbunden wurde, die durch die genehmigten Beihilfen getilgt werden sollten. Die Richtlinie bietet keine Rechtsgrundlage für die Genehmigung derartiger Beihilfen, da Artikel 10 nur bis Ende 1991 galt. Nach Ansicht der Kommission würde die Zahlung des neuen Betrags eine Betriebsbeihilfe darstellen, die gemäß der

Richtlinie die Beihilfegrenze nicht überschreiten darf.

Aus den obengenannten Gründen hat die Kommission beschlossen, das wegen der Beihilfen von 44,0 Mrd. Drachmen eröffnete Verfahren auf den neuen Beihilfebetrag auszudehnen. Griechenland wird aufgefordert, den genauen Betrag der neuen Schulden einschließlich einer Aufschlüsselung nach Schuldenarten anzugeben.

Die Kommission fordert die griechische Regierung auf, innerhalb eines Monats — gerechnet vom Datum dieses Schreibens an — ihre Stellungnahme und alle sachdienlichen Angaben für deren Beurteilung zu übermitteln.“

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Stellungnahmen werden der griechischen Regierung mitgeteilt.*

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen <sup>(1)</sup>**

(97/C 80/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

KOM(96) 725 endg. — 96/0025(COD)

*(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Januar 1997)*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 107 vom 13. 4. 1996, S. 3.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen im Anhang aufgeführten Gemeinschaftsrichtlinien werden Vorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher festgelegt.

Die zur Zeit sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ermöglichen es nicht immer, die Auswirkungen von Verstößen gegen deren Bestimmungen zu einem Zeitpunkt zu beseitigen, in dem dies zum Schutz der Verbraucherinteressen sinnvoll ist.

Die Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der obengenannten Richtlinien, mit denen die Unterlassung unerlaubter Verhaltensweisen durchgesetzt werden soll, wird beeinträchtigt, wenn diese Verhaltensweisen sich in einem anderen Mitgliedstaat auswirken als dem, in dem sie ihren Ursprung haben.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

In einigen im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Gemeinschaftsrichtlinien werden Vorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der Interessen der Personen, die eine kommerzielle, gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ausüben, und der Öffentlichkeit generell vor bestimmten unrechtmäßigen Handlungen und deren Folgen hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs festgelegt.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Diese Schwierigkeiten bei der Anwendung sind dem guten Funktionieren des Binnenmarktes abträglich, mit der Folge, daß man nur den Ausgangspunkt einer unerlaubten Verhaltensweise zu verändern braucht, um vor jeder Art von Rechtsbehelf geschützt zu sein. Dies aber stellt eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der großen Mehrheit der Unternehmen dar, die die nationalen Gesetze einhalten.

Die genannten Schwierigkeiten beeinträchtigen das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und können diskriminierende Auswirkungen zum Nachteil der Verbraucherorganisationen haben, die durch eine Verhaltensweise geschädigt werden, welche das Gemeinschaftsrecht als unerlaubt betrachtet.

Die besagten Verhaltensweisen überschreiten oftmals die Grenzen der Mitgliedstaaten, ein Umstand, der im übrigen der Auslöser für die einschlägigen materiellen Rechte war.

Es ist daher dringend notwendig, die einzelstaatlichen Bestimmungen, die eine Beendigung der genannten unerlaubten Verhaltensweisen ermöglichen, in gewissem Umfang zu koordinieren, damit die bestehenden Rechtsbehelfe unabhängig von dem Land, in dem sich die Handlung ausgewirkt hat, ihre Wirkung entfalten können.

Das Ziel der geplanten Maßnahme kann nur durch den Gesetzgeber der Gemeinschaft erreicht werden; infolgedessen obliegt es diesem, tätig zu werden.

Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags macht dem Gemeinschaftsgesetzgeber zur Pflicht, nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinauszugehen. In Anwendung dieser Bestimmung ist es wichtig, die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen zu beachten; dies kann dadurch geschehen, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen verschiedenen Optionen mit gleichwertigen Auswirkungen zu wählen.

Zu diesen Optionen sollte auch die Möglichkeit gehören vorzusehen, daß eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die insbesondere mit dem Schutz der Interessen der Verbraucher und/oder des Wettbewerbs beauftragt ist, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Handlungsbefugnisse ausübt.

Die andere Option sollte die Ausübung dieser Rechte durch Organisationen vorsehen, die ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung des Verbraucherschutzes haben, sowie durch die die Unternehmen vertretenden Organisationen entsprechend den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Mitgliedstaaten sollten sich für beide Optionen gleichzeitig entscheiden können.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene für die Zwecke dieser Richtlinie qualifizierten Einrichtungen und/oder Organisationen zu bestimmen. Dabei sollte für diese Organe der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten gelten.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, der Kommission das Verzeichnis der gemäß dieser Richtlinie qualifizierten Einrichtungen und/oder Organisationen sowie jede Änderung der erstellten einzelstaatlichen Verzeichnisse mitzuteilen; es obliegt der Kommission, diese im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Richtlinie muß sowohl die Vorschriften des internationalen Privatrechts als auch die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen unberührt lassen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung zu Lasten der Partei vorsehen können, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen.

Die Anwendung dieser Richtlinie läßt die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln unberührt —

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Richtlinie muß sowohl die Vorschriften des internationalen Privatrechts als auch die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen unberührt lassen; dies bedeutet, daß das nationale Gesetz, das aufgrund der genannten Vorschriften auf den Streitfall sachlich anwendbar ist, in vollem Umfang zur Anwendung gelangen muß.

Falls die Mitgliedstaaten das vorherige Einschreiten einer auf ihrem Gebiet zuständigen qualifizierten Einrichtung vorsehen, damit diese die in dieser Richtlinie behandelten Klagen einleitet, ist eine Frist von drei Wochen festzusetzen; wenn diese zuständige qualifizierte Einrichtung nach Ablauf dieser Frist ablehnt oder nicht antwortet, müssen die Mitgliedstaaten der interessierten qualifizierten Einrichtung erlauben, die zuständige Gerichtsbarkeit direkt zu befragen.

Unverändert

Die Bestimmungen dieser Richtlinie können auf künftige Richtlinien ausgeweitet werden, deren Gegenstand den allgemeinen Zielen entspricht, die in Artikel 1 genannt sind.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinie bezweckt die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Rechtsbehelfe, die den Schutz der Verbraucherinteressen sicherstellen, um so das korrekte Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

(2) Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die den im Anhang aufgeführten und in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Richtlinien zuwiderläuft und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

*Artikel 2***Unterlassungsklage**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständige Gericht oder die dafür zuständige Behörde, welche von den im Sinne von Artikel 3 qualifizierten Einrichtungen eingelegt werden und abzielen können auf

- a) die kurzfristige — gegebenenfalls im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens — Anordnung der Einstellung oder des Verbots jeder den Verstoß ausmachenden Handlung;
- b) gegebenenfalls die Anordnung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Verstoßes zu beseitigen, einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung;
- c) die Verurteilung der unterlegenen Partei, im Fall der Nichtbeachtung der Entscheidung nach Ablauf einer darin festgesetzten Frist der klagenden Partei einen bestimmten Betrag zu zahlen, der für jeden Tag der Versäumnis festgelegt wird, oder jede andere Summe, welche die nationale Gesetzgebung vorsieht, um die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(1) Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Rechtsbehelfe, die dem Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher, der Personen, die einer Tätigkeit in Handel, Industrie oder Gewerbe nachgehen, sowie der Interessen der Öffentlichkeit allgemein vor Verstößen nach Absatz 2 dienen, um so das korrekte Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

(2) Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die die Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, die in den im Anhang aufgeführten und in einzelstaatliches Recht umgesetzten Richtlinien anerkannt werden, einen unlauteren Wettbewerb verursacht oder dem Interesse der Öffentlichkeit im allgemeinen zuwiderläuft.

Unverändert

- a) die Anordnung der Einstellung oder des Verbots jeder den Verstoß ausmachenden Handlung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens;
- b) gegebenenfalls die Ergreifung bzw. Anordnung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Verstoßes zu beseitigen, einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung;
- c) die Verurteilung der unterlegenen Partei, im Fall der Nichtbeachtung der Entscheidung nach Ablauf einer darin festgesetzten Frist ein Ordnungsgeld in die Staatskasse bzw. an den von der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Empfänger zu zahlen, das für jeden Tag der Versäumnis festgelegt wird, oder jede andere Form der wirtschaftlichen Sanktion, welche die nationale Gesetzgebung vorsieht, um die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Falls die Klage aufgrund geltender Abkommen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen erhoben werden kann, gegen dessen Gesetzgebung der behauptete Verstoß gerichtet war, trifft die mit der Angelegenheit befaßte zuständige Stelle die gleichen Maßnahmen, die bei einem Verstoß gegen die nationale Gesetzgebung vorgesehen sind.

*Artikel 3***Klagebefugte Einrichtungen**

(1) Unter „qualifizierter Einrichtung“ im Sinne dieser Richtlinie ist jede Stelle oder jede Organisation zu verstehen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen durchzusetzen, insbesondere:

a) eine unabhängige, öffentliche Stelle, die insbesondere für den Schutz der Verbraucherinteressen zuständig ist, in dem Land, in dem eine solche Stelle besteht

und/oder

b) die Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die Verbraucherinteressen zu schützen, sowie die Vertreterorganisationen von Unternehmen oder Unternehmensverbänden, entsprechend den in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zustehen, legt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene das Verzeichnis der Einrichtungen fest, die zur Erhebung der in Artikel 2 vorgesehenen Klage befugt sind. Die darin aufgeführten Stellen und Organisationen erhalten zum Nachweis ihrer Qualifikation bei den zuständigen Gerichten oder Behörden ein entsprechendes Dokument.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

*Artikel 2a (neu)*

Stellt die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats strengere Anforderungen an die Anerkennung eines Interesses an der Erhebung von Verbandsklagen in seiner Rechtsprechung, so bleiben diese unberührt.

(1) Unter „qualifizierter Einrichtung“ im Sinne dieser Richtlinie ist jede Stelle oder jede Organisation zu verstehen, die sich nach dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß konstituiert und nach nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen durchzusetzen, insbesondere:

Unverändert

und/oder

b) die Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die Verbraucherinteressen zu schützen, sowie die Vertreterorganisationen von Unternehmen oder Unternehmensverbänden, entsprechend den in ihrer nationalen Rechtsprechung festgelegten Kriterien, soweit sie danach Rechtsbehelfe geltend machen können.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zustehen, legt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene das Verzeichnis der Einrichtungen fest, die zur Erhebung der in Artikel 2 vorgesehenen Klage befugt sind, gegebenenfalls einschließlich der in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Organisationen oder Verbände, die die in der nationalen Rechtsprechung festgelegten Kriterien erfüllen. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen und Organisationen erhalten zum Nachweis ihrer Qualifikation bei den zuständigen Gerichten oder Behörden ein entsprechendes Dokument.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die gemäß Absatz 2 erstellten Verzeichnisse sowie deren etwaige Änderungen werden der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Unverändert

## Artikel 4

**Zwischengemeinschaftliche Verstöße**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede qualifizierte Einrichtung, falls die von ihr wahrgenommenen Interessen durch einen Verstoß beeinträchtigt werden, der seinen Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat hat, das nach Artikel 2 zuständige Gericht bzw. die nach Artikel 2 zuständige Behörde nach Vorlage des in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Dokuments anrufen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die unmittelbare Anrufung nach Absatz 1 erst dann möglich ist, wenn zuvor eine qualifizierte Einrichtung des territorial zuständigen Mitgliedstaats befaßt wurde mit dem Ziel, die in Artikel 2 vorgesehenen Schritte zu unternehmen. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten vor, daß der qualifizierten nationalen Einrichtung eine angemessene Frist zur Beantwortung eingeräumt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die unmittelbare Anrufung nach Absatz 1 erst dann möglich ist, wenn zuvor eine qualifizierte Einrichtung des territorial zuständigen Mitgliedstaats befaßt wurde, um die in Artikel 2 vorgesehenen Schritte zu unternehmen. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die der territorial zuständigen qualifizierten Einrichtung zur Beantwortung eingeräumte Frist drei Wochen ab dem Eingangsdatum der Klage der betroffenen qualifizierten Einrichtung nicht überschreitet.

## Artikel 5

**Vorherige Abmahnung**

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung zur vorherigen Abmahnung der beklagten Partei zu Lasten der Partei vorsehen oder beibehalten, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sorgen dafür, daß die Modalitäten der vorherigen Abmahnung die Durchführung der Unterlassungsklage in angemessener Frist erlauben.

(1) Die Mitgliedstaaten können im Vorfeld der Erhebung der in Artikel 2 vorgesehenen Klagen die Verpflichtung vorsehen oder beibehalten, die zuwiderhandelnde Partei zur Einstellung oder Beseitigung des unrechtmäßigen Verhaltens aufzufordern oder sie zu benachrichtigen. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sorgen dafür, daß die Modalitäten dieser Aufforderung oder Benachrichtigung die möglichst rasche Durchführung der Unterlassungsklage erlauben.

(2) Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten für die vorherige Abmahnung werden der Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Unverändert

(3) Die vorherige Abmahnung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Verjährung.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6***Berichte**

Alle drei Jahre und erstmalig zum 31. Dezember 2000 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor.

*Artikel 7***Weitgehende Handelsbefugnisse der Mitgliedstaaten**

Diese Richtlinie steht der Beibehaltung oder dem Erlaß von Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen, die den Verbraucherschutzorganisationen oder den berufsständischen Vertretungen und/oder öffentlichen Stellen sowie jeglichen betroffenen Personen auf nationaler Ebene erweiterte Handlungsbefugnisse einräumen.

*Artikel 8***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der internen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 10***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## ANHANG

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANN-  
TEN RICHTLINIEN

- Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1985 (irreführende Werbung); ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17
  - Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge); ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31
  - Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (Verbraucherkredit); ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48; geändert durch die Richtlinie 90/88/EWG vom 22. Februar 1990, ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 14
  - Richtlinie 89/522/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 (Ausübung der Fernsehaktivität); Artikel 10 bis 23; ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23
  - Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 (Pauschalreisen); ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59
  - Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 (Werbung für Humanarzneimittel); ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 13
  - Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 (mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen); ABl. Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29
  - Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 (Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien); ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 83
  - Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (Vertragsabschlüsse im Fernabsatz).
-

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Union Myanmar

(97/C 80/10)

KOM(97) 58 endg. — 97/0041(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Februar 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 gelten diese allgemeinen Zollpräferenzen für die Union Myanmar.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 können die Präferenzen insbesondere dann vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden, wenn in dem begünstigten Land eine Form von Sklaverei im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und vom 7. September 1956 sowie der Übereinkommen Nrn. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vorkommt.

Am 2. Januar 1997 notifizierten der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) der Kommission, daß sie die Verordnung (EG) Nr. 1256/96 in ihre gemeinsame Beschwerde einbeziehen, die sie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995—1998<sup>(2)</sup> erhoben hatten, damit der Union Myanmar die allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Waren entzogen werden.

Alle Informationen, die von der Kommission im Rahmen der aufgrund der ursprünglichen Beschwerde des IBFG und des EGB durchgeführten Untersuchung gesammelt

wurden, sowie die diesbezüglichen Schlußfolgerungen der Kommission können zu Recht bei der Prüfung der vom IBFG und dem EGB am 2. Januar 1997 notifizierten Beschwerde zugrunde gelegt werden, da es sich um allgemein zutreffende Informationen und Schlußfolgerungen handelt, durch die sich eine zusätzliche spezifische Untersuchung für landwirtschaftliche Erzeugnisse erübrigt.

Nach Abschluß ihrer Untersuchung nahm die Kommission am 18. Dezember 1996 einen Vorschlag für eine Verordnung an, mit der der Union Myanmar die allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Waren solange entzogen werden, bis der Nachweis erbracht wurde, daß die beanstandeten Praktiken nicht mehr bestehen.

Aus den gleichen Gründen und unter den gleichen Bedingungen empfiehlt es sich, der Union Myanmar auch die allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entziehen.

Auszunehmen von der Rücknahme sind die Waren, die sich bereits auf dem Weg in die Europäische Union befinden, sofern der Zeitpunkt ihres Versands vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Union Myanmar werden die mit der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 eingeräumten Zollpräferenzen entzogen.

*Artikel 2*

Der Rat setzt diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission außer Kraft, sobald er anhand eines Berichts der Kommission feststellt, daß in der Union Myanmar keine Zwangsarbeit mehr vorkommt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt nicht für Waren, die nachweislich vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in die Europäische Union versandt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 29. 6. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.

## III

*(Bekanntmachungen)*

## RECHNUNGSHOF

**Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens**

(97/C 80/11)

Der Europäische Rechnungshof führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

- CC/LA/7/96: Bildung einer Einstellungsreserve für Hauptübersetzer/Überprüfer dänischer Sprache (m/w) (Laufbahn LA 5-4) <sup>(1)</sup>.

Bewerbungsfrist: **30. April 1997.**

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 80 A vom 13. 3. 1997 (dänische Ausgabe).